

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Städtische Kulturhaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Aufgrund der §§ 24 und 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2012 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Städtische Kulturhaus Bitterfeld-Wolfen und sonstige kulturelle Leistungen beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Das Städtische Kulturhaus ist eine kommunale Einrichtung der Stadt Bitterfeld-Wolfen und stellt die in der Anlage 1 aufgeführten Räumlichkeiten, die für die Wahrnehmung kultureller, sportlicher, schulischer sowie gemeinnütziger und kommerzieller Interessen geeignet sind, zur Verfügung. Eine Zurverfügungstellung für rein private Zwecke ist ausgeschlossen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt auch für
 - a. Führungen in historischen Gebäuden der Stadt oder Stadt- bzw. Ortsteilführung durch Mitarbeiter der Stadt und
 - b. die Nutzung sonstiger/zusätzlich möglicher Ausstattung für Veranstaltungen im städtischen Interesse

§ 2 Anwendung der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen gilt auch für das Städtische Kulturhaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

- (1) § 2 Abs. 4 Satz 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen findet keine Anwendung.
- (2) § 6 Abs. 1 der Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen gilt mit der Maßgabe, dass die Veranstaltung auch in Anwesenheit einer vom Verantwortlichen bevollmächtigten Person stattfinden darf.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung des Städtischen Kulturhauses Bitterfeld-Wolfen ist ein Entgelt gemäß der in der als Anlage 2 beigefügten Entgeltaufstellung zu entrichten. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Das Entgelt wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

- (2) Zuzüglich zum Entgelt sind für die Benutzergruppe A die normalen anfallenden Betriebskosten wie z. B. Energie, Wasser, Abwasser, Heizung und für alle Nutzer spezielle Betriebskosten wie z. B. für Klimatisierung sowie Kosten für den Wachschatz in voller Höhe zu entrichten. Näheres wird im Nutzungsvertrag geregelt. Für Kosten, die durch zusätzliche Reinigung und Abfallentsorgung entstehen, ist der Benutzer eigenverantwortlich, soweit im Nutzungsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (3) Soweit die Stadt zur Erhebung der Umsatzsteuer verpflichtet ist oder hierzu optiert hat, ist zusätzlich zum Entgelt und den Betriebskosten die Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe zu entrichten.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts besteht auch dann, wenn ohne vorherige Beendigung des Vertrages von der Nutzung kein Gebrauch gemacht wird.
- (5) Die Fälligkeit des Entgelts wird im Nutzungsvertrag geregelt. Bei einmaliger Nutzung ist das Entgelt grundsätzlich vor Überlassung zu entrichten. Bei längerfristiger Nutzung ist das Entgelt im Voraus jeweils zum 15. des ersten Monats eines Quartals (15. Jan., 15. April, 15. Juli, 15. Okt.) oder alternativ spätestens am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (6) Für die Festsetzung des Entgeltes werden drei Benutzergruppen unterschieden:
 - Benutzergruppe A
Agenturen und sonstige gewerbliche Unternehmungen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen nicht gemeinnützigen Zwecken dienen; Parteien, öffentliche Vereinsveranstaltungen, für die Eintritt erhoben wird
 - Benutzergruppe B
kulturelle, sportliche und andere Vereine sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege, deren Bestrebungen gemeinnützigen Zwecken dienen, Bildungseinrichtungen, Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sowie Personen und Personengruppen, die unabhängig von ihrer Rechtsform Veranstaltungen mit eindeutig gemeinnützigem Charakter durchführen oder deren Zweck dem Gemeinwohl dient
 - Benutzergruppe C
Benutzergruppe B in Daueralleinnutzung
- (7) Bei fortlaufender Nutzung (mindestens 10 x pro Jahr) durch ortsansässige Vereine und Verbände, die der Benutzergruppe B zuzuordnen sind, wird bei Beantragung das nach Benutzergruppe B zu zahlende Entgelt erlassen.
- (8) Ein Entgelt wird auch nicht erhoben, soweit ein Anspruch auf unentgeltliche Zurverfügungstellung gem. § 11 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportförderungsgesetz - SportFG) besteht sowie für Selbsthilfegruppen.
- (9) Auf schriftlichen Antrag hin kann das zu zahlende Entgelt ermäßigt werden, wenn die jeweilige Nutzung im besonderen Interesse der Stadt liegt (z. B. Schirmherrschaftsveranstaltungen des Oberbürgermeisters).

§ 5 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung und die Benutzungs- und Entgeltordnung für kommunale Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen können ganz oder in Auszügen dem Nutzungsvertrag als Anlage beigegeben und zum Bestandteil des Nutzungsvertrages erklärt werden.
- (2) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist berechtigt, im Nutzungsvertrag weitere notwendige Regelungen aufzunehmen.
- (3) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 18.09.2025

gez. Armin Schenk
Oberbürgermeister

(Siegel)

Anmerkung

Diese Lesefassung enthält:

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratssitzung vom	Veröffentlichung
202-2025	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Städtische Kulturhaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen	17.09.2025	Bereitstellungstag unter www.bitterfeld-wolfen.de/satzungen : 07.10.2025

Folgende Räume des Städtischen Kulturhauses der Stadt Bitterfeld-Wolfen stehen für eine Nutzung zur Verfügung:

- Großer Theatersaal
- Saal 063
- Kleiner Saal
- Konferenzraum
- Vereinszimmer
- Beratungsraum I
- Beratungsraum II
- Wandelhalle
- Proberaum
- Foyerbühne

Entgeltaufstellung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Städtische Kulturhaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Mit dem Entgelt wird die Bereitstellung der Räume mit den vorhandenen technischen Einrichtungen und dem notwendigen technischen Personal abgegolten. Die Benutzergruppen A, B und C werden entsprechend § 4 Abs. 6 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Städtische Kulturhaus der Stadt Bitterfeld-Wolfen unterschieden. Zu den ausgewiesenen Entgelten sind für die Benutzergruppe A die anfallenden Betriebskosten zu entrichten. Für alle Benutzergruppen ist ggf. Umsatzsteuer zu zahlen.

	Benutzergruppen	
	A	B
Kosten je Tag:		
Theatersaal	900,00 €	350,00 €
Foyerbühne	150,00 €	75,00 €
Kosten je Stunde:		
Theatersaal	150,00 €	60,00 €
Saal 063	130,00 €	55,00 €
Wandelhalle	100,00 €	40,00 €
Kleiner Saal (Trauzimmer)	60,00 €	25,00 €
Konferenzraum	60,00 €	25,00 €
Proberaum	50,00 €	25,00 €
Vereinszimmer	40,00 €	15,00 €
Beratungsraum I	20,00 €	10,00 €
Beratungsraum II (Wandelhalle)	30,00 €	15,00 €

Daueralleinnutzung durch Benutzergruppe C

Kosten je Monat:	
Maleratelier (2 Nutzer)	220,00 €
Keramikatelier	110,00 €
Büro Ballett	40,00 €
Fundus Ballett	40,00 €
Fundus Amateurtheater	20,00 €
je Lagerbox im Proberaum	15,00 €

Zusätzliche Kosten bzw. sonstige Kosten (nur im Bedarfsfall)

Kosten je Stunde:	
zusätzliche Fachkraft:	38,00 €
zusätzliche technische Fachkraft:	56,00 €
zusätzliche Aufsichts-, Einlass- oder Garderobenkraft:	28,00 €
Sonderreinigung (je nach Wochentag):	28,00 bis 47,00 €

Kosten für sonstige/zusätzlich mögliche Ausstattung

Kosten pro Tag:

Bierzeltgarnitur	5,00 €
Stehtisch	3,00 €
Stehtischhülle	6,00 €
Konferenztisch 70 x 140 cm (wenn nicht bereits im Raum vorhanden)	7,00 €
Tischdecke	4,00 €
Stuhl (wenn nicht bereits im Raum vorhanden)	1,00 €
Gläser/Geschirr Saal 063 (ca. 60 Personen)	30,00 €
Flügel (Theatersaal) inkl. Hocker (ohne Stimmung)	50,00 €
Mikrofon	10,00 €
kleine mobile Tonanlage	50,00 €
große mobile Tonanlage	100,00 €
Tonanlage im Theatersaal	100,00 €
Scheinwerfer (je nach Leistung)	5,00 bis 20,00 €
Beamer (je nach Leistung)	20,00 bis 80,00 €
Leinwand (wenn nicht bereits im Raum vorhanden)	8,00 €
Flipchart	8,00 €

Führungsentgelt:

Führungen in historischen Gebäuden der Stadt (Rathaus Bitterfeld, Rathaus Wolfen, Städtisches Kulturhaus) und Stadtführungen in den Ortsteilen Stadt Bitterfeld und Stadt Wolfen durch Mitarbeiter der Stadt (z. B. der Stadt- und Tourismusinformation oder des Städtischen Kulturhauses)

	45min Führung	90min Führung
Führung Besuchergruppe bis 25 Personen Nur nach Anmeldung	50,00 €	70,00 €
Schulklasse Nur nach Anmeldung	25,00 €	35,00 €
Einzelpersonen im Rahmen der monatlichen Führungen im Ortsteil Bitterfeld (Kinder bis 14 Jahre in Begleitung von Erwachsenen kostenfrei) Nur nach Anmeldung	5,00 €	7,00 €